

gleiches. Die mit über 350 Teilnehmern außerordentlich gut besuchte Herbsttagung fand in Dresden statt. Im Mittelpunkt stand das Thema „Strategisches Verhandeln in Familiensachen“. Als besonders erfolgreich kann die Vermittlung des Themas in verschiedenen Arbeitskreisen, in denen aktive, interprofessionelle Zusammenarbeit gefordert war, bezeichnet werden. Als Arbeitskreisleiter waren der Rhetoriker Prof. Fritjof Haft, München, der Journalist Micha Guttman und Theaterleute des auf-Bruch, KUNST GE-FÄNGNIS STADT engagiert worden. Den Hauptvortrag hielt Prof. Eidenmüller, Münster.

Pressemitteilungen

Politik versagt bei Neuordnung der Anwaltsgebühren

Reform der Anwaltsgebühren im Rechtsausschuss des Bundestages gescheitert

Berlin (DAV). Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist schockiert und tief enttäuscht, dass der Rechtsausschuss des Bundestages sich nicht hat einigen können und die Gebührenreform für die Anwaltschaft vertagt hat. Das heißt, auch in dieser Legislaturperiode wird der Anwaltschaft wiederum die seit 8 Jahren überfällige Gebührenanpassung verweigert. Das Unverständnis des DAV ist deswegen besonders groß, weil alle Parteien und Beteiligten darin einig sind, dass die Struktur der Rechtsanwaltsgebühren geändert und eine Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse dringend geboten ist.

Der von den Regierungsfractionen eingebrachte Gesetzentwurf eines Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) war für die Anwaltschaft so nicht hinnehmbar. Der Koalitionsentwurf wich in wesentlichen Punkten einseitig zu Lasten der Anwaltschaft von dem Entwurf einer Expertenkommission ab. An diesem Kommissionsentwurf waren alle maßgeblichen Beteiligten wie Anwaltschaft, Justiz, Bundesländer etc. beteiligt. Dieser Entwurf enthielt bereits aus Sicht der Anwaltschaft viele Kompromisse. In den Anhörungen des Rechtsausschusses hat der DAV seine Änderungsvorschläge eingebracht. Diese bezogen sich auf wesentliche Punkte, wie Abschaffung des Gebührenabschlages Ost, keine Begrenzung der Anwaltsgebühren für außergerichtliche Beratung, keine Verschlechterung bei der Vergütung in Revisionsverfahren sowie in Verwaltungs- und Sozialrechtsverfahren. Diese Forderungen des DAV sind von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in ihrem Änderungsantrag aufgegriffen worden, aber von den Regierungsfractionen abgelehnt worden.

„Niemand arbeitet mehr für das Geld von 1994, nur der Anwaltschaft wird dies zugemutet“, so Dr. Dierk Mattik, Hauptgeschäftsführer des DAV in Berlin. Auf der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages haben alle Beteiligten, wie Versicherungswirtschaft, Bundesländer etc., die Notwendigkeit anerkannt, dass nach fast 9 Jahren eine Reform der Struktur und Höhe der Anwaltsvergütung geboten ist. Dies sahen auch alle im Bundestag vertretenen Parteien so. „Die Bundesländer haben sich überwiegend als Bremser dieser Reform erwiesen. So wurden von den Bundesländern immer wieder Kostensteigerungen für sie vorgebracht, die nach Schätzung des DAV allenfalls 6 % ausmachen und im Übrigen nur Teilbereiche der Reform berührt hatten“, so Mattik weiter. Die Abschaffung des Gebührenabschlages Ost und die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren an die

wirtschaftliche Entwicklung würden damit weiterhin an erster Stelle der politischen Tagesordnung stehen.

Pressemitteilung des DAV vom 3. 7. 2002 (Nr. 21/02)

Eherecht – Verordnungsvorschlag

Die Kommission hat einen Verordnungsvorschlag „über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf Unterhaltssachen“ angenommen (KOM [2002] 222; Internet: http://europa.eu.int/eur-lex/pr/de/lip/latest/doc/2002/com2002_0222de02.doc).

Damit sollen in einem einzigen Rechtsakt Scheidungssachen und Fragen der elterlichen Verantwortung auf EU-Ebene geregelt werden.

EU-Informationen des DAV Büro Brüssel 14/2002

Aufsätze

Die Wohnwertproblematik im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Richter am OLG Fritz Finke, Hamm

1. Der Begriff des Wohnwertes, der im Unterhaltsrecht als geldwerter Vorteil der Nutzung der im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten oder im alleinigen Eigentum eines Ehegatten stehenden Ehwohnung verstanden wird, ruft beim Praktiker des Unterhaltsrechts nicht selten Unbehagen hervor, da mit ihm eine äußerst umfangreiche und sehr differenzierte, zum Teil auch unübersichtliche Rechtsprechung assoziiert wird. In der Tat tun sich in diesem Bereich erhebliche Fehlerquellen auf, die das Ergebnis der Unterhaltsberechnung ganz wesentlich beeinflussen können. Dies beruht unter anderem darauf, dass die Wohnwertproblematik in zahlreichen Varianten auftaucht und sich weder die Auswirkungen der unterschiedlichen Lösungsansätze noch die Angemessenheit des gefundenen Ergebnisses im Rahmen der mitunter komplexen Unterhaltsberechnung ohne weiteres erkennen lassen¹. Im Kern geht es neben der Bestimmung des Wohnwertes darum, wie ein die Hauslasten übersteigender Wohnwert bzw. umgekehrt die den Wohnwert übersteigenden Hauslasten von den Ehegatten zu tragen sind². Der BGH hat sich mit der Wohnwertproblematik in zahlreichen Entscheidungen beschäftigt und schematisierende (für Com-

1 Dagegen spielt der ähnlich gelagerte Sachverhalt der trennungsbedingten alleinigen Nutzung der von beiden Ehegatten gemieteten Ehwohnung, die für den darin verbliebenen Ehegatten zu groß und zu teuer ist, im Unterhaltsrecht nur eine äußerst geringe praktische Rolle. Vgl. hierzu zuletzt OLG Köln FamRZ 2002, 98, wo das Unterlassen des als zumutbar angesehenen Bemühens um eine kleinere Wohnung zum Anlass genommen wird, die Miete bedarfsdeckend auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen (und nicht lediglich vom Einkommen des unterhaltspflichtigen aus der Wohnung ausgezogenen Ehegatten als ehebedingte Belastung abzuziehen, wie es allerdings in dem unzutreffenden veröffentlichten Leitsatz heißt).

2 Sind die Hauslasten mit dem anzurechnenden Wohnwert identisch, ist die Bedarfsbestimmung ohne Wohnwertanrechnung vorzunehmen und der von dem nicht in der Wohnung verbliebenen Ehegatten getragene Aufwand für die Wohnung ausschließlich als bedarfsdeckende Leistung zu berücksichtigen.